

14. 11. 91

Sachgebiet 26

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/1376 —**

Erkennungsdienstliche Behandlung von Asylsuchenden

Laut Pressemeldungen werden Asylbewerber und Asylbewerberinnen seit geraumer Zeit erkennungsdienstlich behandelt. Die Fingerabdrücke der Asylbewerber und Asylbewerberinnen sollen in der „Erkennungsdienst-Datei“ (ED) des Verbundsystems von Bund und Ländern „Inpol“ beim Bundeskriminalamt (BKA) abgespeichert werden. Von dieser Maßnahme sind derzeit fast 200 000 Asylbewerber und Asylbewerberinnen betroffen. Nach Ansicht von Datenschutzbeauftragten soll dies verfassungswidrig sein, zudem soll es für dieses Verhalten der Sicherheitsbehörden keine gesetzliche Grundlage geben, da laut Asylverfahrensgesetz nur in ganz bestimmten Fällen Asylbewerber und Asylbewerberinnen erkennungsdienstlich behandelt werden dürfen.

1. Seit wann werden Asylbewerber und Asylbewerberinnen erkennungsdienstlich behandelt?

Bereits das Ausländergesetz von 1965 ließ eine erkennungsdienstliche Behandlung von Ausländern – auch asylsuchenden Ausländern – zu. Die erkennungsdienstliche Behandlung von Asylbewerbern ist jetzt in § 13 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz von 1982 – AsylVfG – geregelt.

2. Welche Asylbewerber und Asylbewerberinnen werden erkennungsdienstlich behandelt?

Nach den Feststellungen der Grenzschutzdirektion und der Länder besitzt ein großer Teil der Asylsuchenden keine Ausweispapiere. So waren z. B. in Hamburg 40 bis 50 Prozent der Asyl-

suchenden ausweislos, in Rheinland-Pfalz waren es über 50 Prozent. Im übrigen ist die Identität eines Asylsuchenden immer dann nicht eindeutig bekannt, wenn sie nicht aus anderen Gründen, etwa durch Vorlage eines fälschungssicheren Ausweispapiers oder sonstiger die Identität eindeutig beweisender Urkunden feststeht. Bei Asylsuchenden aus Ländern, in denen aufgrund polizeilicher Erfahrung häufig gefälschte Identitätspapiere in Gebrauch sind oder auch legale Möglichkeiten eines vereinfachten Wechsels der Identität bestehen, kann nicht von einer eindeutig bekannten Identität ausgegangen werden. In diesem Sinne hat auch die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 1990 von einem entsprechenden Arbeitsgruppenbericht zustimmend Kenntnis genommen.

3. Werden auch Asylbewerber und Asylbewerberinnen erkennungsdienstlich behandelt, die ihre Identität eindeutig nachweisen können?
 - a) Wenn ja, auf wessen Veranlassung hin geschieht das?
 - b) Wird der Beschuß der Arbeits- und Sozialminister, der Justiz- und Inneminister der Länder von 1990 von allen Bundesländern getragen?
 - c) Wenn nein, von welchen Ländern wird dieser Beschuß mit welcher Begründung nicht angewendet?

Bei eindeutig bekannter Identität erfolgt keine erkennungsdienstliche Behandlung.

- a) Entfällt
- b) und c) Die Forderung der Zielvorstellungen (vgl. Antwort zu Frage 7) nach erkennungsdienstlicher Behandlung aller Asylbewerber wird, soweit ersichtlich, bisher nur vom Land Hessen abgelehnt.

4. Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die erkennungsdienstliche Behandlung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen, die ihre Identität eindeutig nachweisen können?

Personen, deren Identität eindeutig bekannt ist, werden nicht nach § 13 AsylVfG erkennungsdienstlich behandelt.

5. In welchen Dateien werden die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen gespeichert?
6. Trifft es zu, daß die Ergebnisse der erkennungsdienstlichen Behandlung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen in der „Erkennungsdienst-Datei“ des Verbundsystems von Bund und Ländern beim BKA gespeichert werden?
Wenn ja, auf wessen Veranlassung hin geschieht das?
Wenn ja, warum teilt die Bundesregierung nicht die Meinung des Datenschutzbeauftragten von Bremen, daß dies verfassungswidrig sei?

Soweit dem Bundeskriminalamt erkundungsdienstliche Unterlagen von Asylbewerbern zugesandt werden und dies eine Auswertung durchführt, werden Personalien von Asylbewerbern mit der Sonderkennung „§ 13 AsylVfG“ in den Dateien „Erkundungsdienst“ und „Daktyloskopische Daten“ gespeichert. Das Bundeskriminalamt leistet dabei gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge Amtshilfe.

Die Zulässigkeit der Speicherung in den genannten Dateien folgt aus § 13 Abs. 3 Satz 3 AsylVfG, wonach die Nutzung der Unterlagen auch zur Feststellung der Identität oder der Zuordnung von Beweismitteln im Rahmen der Strafverfolgung und der polizeilichen Gefahrenabwehr zulässig ist. Diese Regelung steht mit der Verfassung in Einklang.

7. Warum strebt die Bundesregierung erst jetzt eine gesetzliche Regelung für diese erkundungsdienstliche Behandlung an?

Die in der Frage enthaltene Annahme trifft in dieser Form nicht zu. Die Forderung nach einer erkundungsdienstlichen Behandlung und Auswertung aller Asylbewerbenden über die Kriterien des § 13 AsylVfG hinaus gehört zu den bei dem Parteiengespräch am 10. Oktober 1991 beim Bundeskanzler verabredeten „Zielvorstellungen“ zur Beschleunigung der Asylverfahren. In diesem Sinn soll § 13 Abs. 1 AsylVfG entsprechend neu gestaltet werden.

8. Wie viele Asylbewerber und Asylbewerberinnen wurden bereits erkundungsdienstlich behandelt, und wie viele ED-Daten sind in „Inpol“ gespeichert (bitte nach Jahren und Monaten aufzulösen)?

Seit dem 1. Dezember 1965 sind beim Bundeskriminalamt 517 345 Fingerabdruckblätter von Asylantragstellern eingegangen.

Gespeichert sind beim Bundeskriminalamt noch 155 957 Datensätze.

Eine Aufschlüsselung dieser Datensätze nach Jahren und Monaten ist innerhalb der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage gesetzten Frist nicht möglich.

9. Wann werden die ED-Daten von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen gelöscht?

Entsprechend den Bestimmungen des AsylVfG (§ 13 Abs. 2) werden die anlässlich einer erkundungsdienstlichen Behandlung gewonnenen Unterlagen

1. nach unanfechtbarer Anerkennung,
 2. zehn Jahre nach unanfechtbarer Ablehnung oder nach Rücknahme des Asylantrages
- vernichtet. Gleichzeitig werden jeweils die gespeicherten Daten gelöscht.

10. Wer hat alles Zugriff auf die ED-Daten der Asylbewerber und Asylbewerberinnen?

Der Zugriff auf die erkennungsdienstlichen Daten der Asylbewerber ist wie folgt geregelt:

– Datei „Erkennungsdienst“

Gemäß Nr. 7.1 der Errichtungsanordnung sind zur Abfrage berechtigt die sachbearbeitenden (mit der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen befaßten) Polizeidienststellen der Länder, das BKA, die Grenzschutzdirektion und die Grenzschutzämter.

– Datei „Daktyloskopische Daten“

Zum unmittelbaren Abruf aus dem automatisch geführten Teil der Datei sind gemäß Nr. 7.1 der Errichtungsanordnung berechtigt die sachbearbeitenden (mit der Bearbeitung von Ermittlungsvorgängen befaßten) Polizeidienststellen der Länder und das BKA.

11. Werden die Daten aus der erkennungsdienstlichen Behandlung der Asylbewerber und Asylbewerberinnen auch in das „Schengener Informationssystem“ eingegeben?

Wenn ja, welche Behörden, Institutionen und Staaten haben Zugriff auf die Daten des „Schengener Informationssystems“?

Daten aus erkennungsdienstlichen Behandlungen werden im Schengener Informationssystem nicht gespeichert.

12. Wurden und werden Daten aus der „Inpol“-Datei und dem Ausländerzentralregister von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen an Sicherheitsbehörden ausländischer Staaten weitergegeben?
- a) Wenn ja, an welche Sicherheitsbehörden von welchen Staaten wurden in den letzten zehn Jahren die Daten von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen weitergegeben (bitte aufzulösen nach Jahren und ausländischen Staaten)?
 - b) Werden diese Daten auf Anfrage oder unaufgefordert weitergegeben?
 - c) Sollten diese Daten unaufgefordert weitergegeben werden, nach welchen Kriterien geschieht dies?

Das Ausländerzentralregister erteilt Auskünfte grundsätzlich nur an akkreditierte ausländische diplomatische Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland.

Asylbewerber gehören zum besonders geschützten Personenkreis im Ausländerzentralregister. Im Ausländerzentralregister gespeicherte Daten dieser Personen werden – etwa in humanitären Fällen – nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Betreffenden an ausländische Behörden weitergegeben.

Die Übermittlung personenbezogener Daten durch das BKA an das Ausland richtet sich nach den hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften. Hierzu zählen u. a. das BKAG, das IRG, zwischenstaatliche und supranationale Vereinbarungen, die RiVASt und auch die IKPO-Statuten. Danach ist eine Mitwirkung der IKPO

und ihrer Mitgliedstaaten u. a. in politischen Dingen unzulässig (Artikel 3 der IKPO-Statuten). Die Mitteilung der Tatsache, daß es sich bei einer Person um einen Asylbewerber handelt sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Erkenntnisse fällt unter diese Kategorie. Solche Informationen werden aus diesem Grund an das Ausland nicht übermittelt, weder unaufgefordert, z. B. im Rahmen von aus Deutschland ausgehenden Ersuchen, noch auf Anfrage aus dem Ausland.

Informationen, die losgelöst vom jeweiligen Asylverfahren im Rahmen der polizeilichen Sachbearbeitung (vor allem bei Ermittlungen wegen illegalen Rauschgifthandels und -schmuggels) angefallen sind, werden dagegen – auch soweit sie Asylbewerber betreffen, aber ohne Hinweis auf die Asylbewerbereigenschaft, im Rahmen des polizeilichen Informationsaustausches an das Ausland übermittelt. Eine Quantifizierung dieses Informationsaustausches ist dem Bundeskriminalamt nicht möglich.

13. Wurden von Sicherheitsbehörden ausländischer Staaten in den letzten zehn Jahren Auskunftsersuchen über personenbezogene Daten von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen an bundesdeutsche Behörden gestellt, die von diesen nicht beantwortet worden sind?
Wenn ja, wieso wurden diese Auskunftsersuchen nicht beantwortet (bitte aufschlüsseln nach Jahren, ausländischen Staaten und Begründung der Ablehnung)?

Ob und wie viele entsprechende Auskunftsersuchen von welchen Staaten gestellt worden sind, kann mangels entsprechender Statistiken oder anderer geeigneter Nachweise nicht gesagt werden. Das Bundeskriminalamt gibt jedenfalls unter Hinweis auf Artikel 3 IKPO-Statuten keine Auskunft (vgl. auch Antwort zu Frage 12).

Hinsichtlich der Weitergabe personenbezogener Daten von Asylbewerbern durch die übrigen Sicherheitsbehörden an ausländische Stellen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 1 und 4 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25. September 1991 (Drucksache 12/1351) verwiesen.

14. Wann dürfen deutsche Staatsbürger erkennungsdienstlich behandelt werden?

Deutsche Staatsbürger dürfen erkennungsdienstlich behandelt werden, wenn die Voraussetzungen einer der folgenden Bestimmungen erfüllt sind:

§ 81 b StPO, § 163 b Abs. 1 StPO, § 163 b (2) StPO, § 111 Abs. 1 StPO, § 88 StPO, § 46 OWiG, § 9 Abs. 3 BKAG, § 19 BGSG, § 86 StVollzG, § 6 (3) PaßG sowie die einschlägigen Bestimmungen der Polizeigesetze der Länder. Außerdem erfolgt in seltenen Fällen eine (vorsorgliche) erkennungsdienstliche Behandlung auf freiwilliger Basis zu Zwecken der Identifizierung z. B. für den Katastrophenfall.

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333